



## Gesamtkonzept und Fördergrundsätze

des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds  
Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

2022 – 2024





# Impressum

## **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.):**

Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der  
Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen  
gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
(KKG) – 2022 – 2024

Potsdam 2021

### **Herausgeber:**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a)  
14473 Potsdam

### **In Kooperation mit:**

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen an der FH Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

und

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen / Start gGmbH  
Fontanestraße 71  
16761 Hennigsdorf

### **Layout:**

Andrea Riebe und Raik Lüttke

im Rahmen der



gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Zur Ausgangslage Früher Hilfen im Land Brandenburg	6
2.1	Instrumente und Vorschriften zur Sicherung des Kindeswohls	7
2.2	Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit	9
2.3	Beitrag der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen	10
3	Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg – Frühzeitig, gemeinsam, familiennah	11
4	Inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen und Fördergrundsätze	13
4.1	Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen	15
4.2	Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien	17
4.2.1	Längerfristige Unterstützung durch Fachkräfte	18
4.2.2	Längerfristige Unterstützung durch Freiwillige/Ehrenamtsstrukturen	20
4.2.3	Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme	21
4.3	Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle in den Frühen Hilfen	24
5	überregionale Koordinierung im Land Brandenburg	25
5.1	Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung	25
5.2	Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen	28
6	Zuwendungsrechtliche Hinweise	29
6.1	Förderung des Landes Brandenburg und Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte	29
6.2	Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung	32
7	Ausblick	34
8	Anlagen	36



## Abkürzungsverzeichnis

<b>EPB™</b>	Entwicklungspsychologische Beratung
<b>FamHeb</b>	Familienhebamme
<b>FGKiKP</b>	Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegende
<b>GFK</b>	Gesundheitsfachkraft
<b>KKG</b>	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
<b>MBJS</b>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
<b>NGK</b>	Netzwerk Gesunde Kinder
<b>NZFH</b>	Nationale Zentrum Frühe Hilfen
<b>SchKG</b>	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten/Schwangerschaftskonfliktgesetz
<b>STEEP™</b>	Steps Toward Effective Enjoyable Parenting
<b>VV Fonds Frühe Hilfen</b>	Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen



# 1 Einführung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützte gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wie z. B. Familienhebammen und Familien- Gesundheits-Kinderkranknspflegenden auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen.

Seit 1. Januar 2018 stellt die Bundesstiftung Frühe Hilfen sicher, dass die Strukturen und Angebote, die durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012 – 2017) aufgebaut wurden und sich bewährt haben, weiterbestehen können. Hierfür stellt der Bund jährlich Mittel gemäß § 3 Absatz 4 KKG zur Verfügung. Einzelheiten zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen beschreiben die Verwaltungsvereinbarung<sup>1</sup> und die Leistungsrichtlinien<sup>2</sup>.

Folgende Leistungsbereiche sind gemäß den Leistungsleitlinien in den Ländern förderfähig:

- 1 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die notwendige Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,
- 2 Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen und
- 3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 3 der VV Fonds Frühe Hilfen auf der Basis eines alternativen Verteilschlüssels<sup>3</sup>.

Für die Koordinierungsaufgaben auf Länderebene sind Sockelbeträge in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes vereinbart. Danach entfallen auf das Land Brandenburg jährlich gleichbleibend 120.000 Euro (vgl. Tabelle II in der Anlage der VV Fonds Frühe Hilfen).

<sup>1</sup> [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf)

<sup>3</sup> Gemäß JFMK-UB 02/2019 vom 02.08.2019 wird ein Sockelbetrag eingeführt, um die erheblichen Schwankungsbreiten, die bei einer Aktualisierung des Verteilschlüssels für einzelne Länder entstehen würden, zu vermeiden. Dieser Sockelbetrag beträgt 66,7 Prozent der den Ländern im Haushaltsjahr 2019 nach Tabelle I der VV jeweils zugewiesenen Mittel und wird dauerhaft festgeschrieben. Die über den Sockelbetrag hinausgehenden Mittel werden je zu einem Drittel auf der Basis des Königsteiner Schlüssels, der unter 3-Jährigen sowie der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug allen Ländern zugewiesen und in einem dreijährigen Turnus aktualisiert.



Für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für Aufwendungen der Geschäftsstelle, die der Verwaltung und der Durchführung der Aufgaben der Stiftung dienen, werden jährlich insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (vgl. VV Fonds Frühe Hilfen Art. 4 Abs. 2).

Die Länder sind gemäß Art. 5 Abs. 4 der VV Fonds Frühe Hilfen gefordert, zur Erreichung der Ziele des Fonds und des Stiftungszwecks alle drei Jahre länderspezifische Gesamtkonzepte zu erstellen und dem Bund vorzulegen. Das Land Brandenburg berücksichtigt über das Gesamtkonzept die Fördergrundsätze der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Diese sind Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen Bund und Land getroffen worden ist.

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sind mittels Zuwendungsbescheid an das jeweils aktuell gültige Gesamtkonzept gebunden. Das vorliegende Gesamtkonzept<sup>4</sup> und die Fördergrundsätze gelten für die Förderperiode 2022 bis 2024.

## 2 Zur Ausgangslage Früher Hilfen im Land Brandenburg

Bereits vor Einführung des Bundesprogramms Frühe Hilfen war es das Anliegen der Landesregierung, kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und eine vorsorgende Gesellschaftspolitik zu etablieren unter dem Motto „Kein Kind zurücklassen – Brandenburg beugt vor“ mit dem Ziel, gesundes Aufwachsen, größtmögliche Teilhabe und Chancengleichheit von Anfang an zu ermöglichen. So vernetzen sich beispielsweise schon seit 2004 Partnerinnen und Partner aus verschiedenen Bereichen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens im Bündnis Gesund Aufwachsen (BGA), um Kindern und Jugendlichen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Gleichzeitig hat Brandenburg im Jahr 2006 mit dem Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit die landespolitische Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Damit wurde die Zielsetzung, einer Verbesserung der Aufwachens Bedingungen um den Aspekt des präventiven Kinderschutzes erweitert mit dem Fokus auf folgende strategische Ziele: „Eltern stärken und Kinder schützen“.

<sup>4</sup> mehr Informationen unter: Hinweis auf Webseite: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>



Das Netzwerk Gesunde Kinder wurde 2006 als Modellvorhaben entwickelt und 2011 als zentrale Maßnahme in das Kinder- und Familienpolitische Programm des Landes Brandenburg aufgenommen als ein besonders leicht zugängliches und familienunterstützendes Angebot zur Gesundheitsförderung und Prävention während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in den ersten drei Lebensjahren der kindlichen Entwicklung.

Im Land Brandenburg leben etwa 2,5 Millionen Einwohner in vierzehn Landkreisen und vier kreisfreien Städten. Lebten 2011 am Stichtag 31. Dezember 57.489 Kinder unter drei Jahren in Brandenburg, so sind es am 31. Dezember 2019 64.231 Kinder<sup>5</sup>. Dabei stellt dieser Anstieg das Land vor neue Herausforderungen. Bei gleichzeitigem Rückgang von Gesundheitsfachkräften steigt der Bedarf an medizinischer Versorgung für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Zusätzlich finden wir eine sehr ungleichmäßige Verteilung der Geburtenzahlen in den Regionen vor. Die berlinnahen Regionen zeichnen sich durch eine steigende Geburtenrate bei besser ausgebauter Infrastruktur für Familien aus. Hingegen müssen die Regionen in der Peripherie Brandenburgs mit sinkenden Geburtenzahlen und unzureichenden Infrastrukturen im Bereich der Frühen Hilfen wie zum Beispiel bei der Versorgung mit Familienhebammen umgehen.

## 2.1 Instrumente und Vorschriften zur Sicherung des Kindeswohls

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) ist die Pflege und Erziehung von Kindern das natürliche Recht und die zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern. Die Jugendhilfe unterstützt und berät Eltern und Erziehungsberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Zur Sicherung der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen überträgt die Verfassung in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG der staatlichen Gemeinschaft ein Wächteramt. Den Jugendämtern und Familiengerichten obliegt in besonderer Weise die praktische Umsetzung dieses Wächteramtes. Der Kinderschutz und damit die Sicherung des Kindeswohls ist auf diese Weise als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten. Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten, den betroffenen jungen Menschen, ihren Eltern und Erziehungsberechtigten, dem sozialen Umfeld und Fachkräften wird es gelingen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg vom März 2006 (LT Drs. 4/2733) war

<sup>5</sup> vgl. <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>



ein wegweisender landespolitischer Schritt dazu. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 (BKischG) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) entstanden weitere wichtige rechtliche Rahmenbedingungen im präventiven sowie im interventionsbezogenen Bereich. Es erfolgte eine Klarstellung für alle Professionen, die regelhaft mit jungen Menschen im Kontakt stehen, was sie zur Sicherstellung eines wirksameren Schutzes vor Kindeswohlgefährdungen beitragen können und müssen.

Um das gesunde sowie sichere Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen, ist eine fachliche Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienste, der Jugendämter, der Kindertagesbetreuung, Schulen sowie der Polizei und Justiz erforderlich. In Brandenburg haben sich in Verantwortung und Koordination der Jugendämter verbindliche Netzwerkstrukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung etabliert. Es folgt ein ständiger Austausch zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Empirische Befunde und Erkenntnisse aus der Praxis fließen in die Weiterentwicklung und strategische Entwicklung mit ein. Durch die Festlegung von verbindlichen Verfahrensabläufen und Qualitätsstandards wird das fachliche Handeln der einzelnen Akteure bestimmt.

Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg unterstützt und begleitet im Rahmen des Praxisbegleitsystems und fachlichen Expertisen die Jugendämter und ihre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in dieser herausfordernden Aufgabe. Mit ihren Angeboten an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der operativen und strategischen Ebene trägt sie wesentlich zur Stärkung und Qualifizierung der Arbeit im Kinderschutz bei.

Das aktuell in Brandenburg regional durchgeführte Modellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Fortbildung“ qualifiziert und stärkt das Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren. Die in der Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse können sich auf eine den regionalen Besonderheiten angepasste landesweite Kooperation zwischen den beteiligten Professionen förderlich auswirken und damit im Sinne einer multiplikatoren Arbeit landesweit genutzt werden.

Mit Ausblick auf den aktuellen Koalitionsvertrag hat sich das Land Brandenburg verpflichtet, zukünftig ein eigenes Kinderschutzgesetz zu entwickeln, welches einheitliche Standards zur Sicherung des Kindeswohls festschreibt. Zudem wird die Koalition eine Landesbeauftragte bzw. einen Landesbeauftragten (Kinder und Jugendbeauftragte/r) einsetzen, um die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen noch angemessener im Blick behalten und in geeigneter und notwendiger Weise vertreten zu können.



## 2.2 Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit

Parallel zur Fachentwicklung im Bereich der Jugendhilfe sind in der allgemeinen Gesundheitsförderung der Kinder erhebliche Verbesserungen zu verzeichnen: die Einführung eines verbindlichen Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 40. Lebensmonat durch den öffentlichen Gesundheitsdienst und das im Rahmen des Programms für Familien- und Kinderfreundlichkeit seit dem Jahr 2005 konzeptionell entwickelte Netzwerk Gesunde Kinder.

Handlungsgrundlage des NGK ist das „Konzept der Landesregierung Brandenburg zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstärkung der Netzwerke Gesunde Kinder“. Im NGK sind Personen und Institutionen mit fachlichen und ehrenamtlichen Kompetenzen im Bereich der Kinder- und Familiengesundheit tätig.

Nach dem Motto „Für einen gesunden Start ins Leben“ fördert das NGK die gesunde Entwicklung von Kindern und die Stärkung von Familien im Land Brandenburg. Hierbei berücksichtigt das NGK individuelle Lebensumstände, wahrt den ressourcenorientierten Blick und setzt auf die Gewährleistung einer sicheren und verlässlichen Bindung des Kindes zu seinen Bezugspersonen. Durch verschiedene Angebote des NGK wird die Elternkompetenz und somit ein selbstbestimmtes Handeln von Müttern und Vätern gefördert. Daraus ergeben sich konkrete strategische (Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern, Stärkung von Familien) und operative Ziele (Familien gewinnen, begleiten und binden, Familienpatinnen und Familienpaten gewinnen, begleiten, binden und anerkennen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner gewinnen und binden).

Mit dem Netzwerk Gesunde Kinder<sup>6</sup> werden im Land Brandenburg bereits seit 2006 ehrenamtliche Strukturen für Leistungen der Primärprävention und unterstützende Angebote für Schwangere und junge Familien bis zum dritten Lebensjahr des Kindes im Rahmen regionaler Netzwerke und sozialraumbezogener Angebote aufgebaut. Die Regionalnetzwerke orientieren sich an gemeinsam verabredeten Qualitätsstandards. Die ehrenamtlichen Familienpatinnen und Familienpaten werden nach einem einheitlichen Schulungscurriculum vorbereitet und professionell begleitet. Sie stehen den Familien zur Seite, hören ihnen aktiv zu, geben ihnen Tipps und Informationen zu gesundheits- und entwicklungsfördernden Themen weiter, informieren die Familien über regionale Angebote und stellen Kontakte zu anderen Familien

<sup>6</sup> [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_3200/3272.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_3200/3272.pdf)



und bei Bedarf zu professionellen Akteuren her. Die Teilnahme der Familien am Netzwerk Gesunde Kinder ist freiwillig und kostenfrei. In allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind die Regionalnetzwerke Gesunde Kinder aktiv, ihre Reichweite ist regional sehr unterschiedlich. Die Landesregierung, hier das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, fördert die Regionalnetzwerke und die Landeskoordinierungsstelle derzeit jährlich mit rund drei Mio. Euro.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zum Thema Kindeschutz wird der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, von Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. und der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg herausgegeben und zuletzt mit der 8. Auflage 2021 aktualisiert. Er ist inzwischen ein weit verbreitetes Arbeitsinstrument für verschiedene Berufsgruppen nicht nur im Gesundheitswesen<sup>7</sup>.

## 2.3 Beitrag der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Ziel der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz war bereits vor Beginn der „Bundesinitiative: Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ die jeweils eigene Fachlichkeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz zu stärken und zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit auszubauen und besser zu koordinieren. Ausgehend von dem Bericht der Landesregierung zur Evaluation bestehender Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz (LT Drs. 5/3347)<sup>8</sup> aus dem Jahr 2011, veröffentlicht unter dem Titel „Gesund und sicher aufwachsen im Land Brandenburg“, wurden zwei Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz aufgenommen:

- die Entwicklung und Verstetigung Früher Hilfen und verlässlicher Unterstützungsnetzwerke für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
- sowie die strukturelle Zusammenarbeit der verschiedenen im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene Handelnden (Kooperation und Information im Kinderschutz).

Zwischen 2012 und 2017 wurden diese Schwerpunkte im Rahmen der „Bundesinitiative: Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ aktiv umgesetzt. In den Landkreisen und kreisfreien Städten haben sich verbindliche, interdisziplinäre Netzwerke Frühe Hilfen etabliert, die vielfältige und passgenaue Begleit- und Unter-

<sup>7</sup> [https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02\\_Kinderschutzpartner/Gesundheit/Leitfaden\\_Frueherkennung\\_2021.pdf](https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/Leitfaden_Frueherkennung_2021.pdf)

<sup>8</sup> [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_3300/3347.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_3300/3347.pdf)



stützungsangebote für Familien bereithalten und über einen regelmäßigen Austausch der Fachkräfte vor Ort auch entsprechende Standards zur Zusammenarbeit im Kinderschutz ständig weiterentwickeln. Die Netzwerke Frühe Hilfen sind mit den bestehenden Netzwerken Kinderschutz zusammengeführt und die Netzwerke Gesunde Kinder zunehmend stärker einbezogen, ohne die Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale der jeweiligen Netzwerke zu vernachlässigen.

Im Sinne eines umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses, das Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gleichermaßen berücksichtigt, hat sich die verbindliche Zusammenarbeit der drei Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder zur Erreichung des landespolitischen Ziels für ein gesundes und sicheres Aufwachsen im Land Brandenburg bewährt und soll weiterhin unterstützt werden. Hierzu haben die Landeskoordinierungsstellen der Netzwerke Frühe Hilfen, Kinderschutz und Gesunde Kinder im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2018 gemeinsame Handlungsempfehlungen<sup>9</sup> für die weiterführende Zusammenarbeit der Netzwerke vor Ort erarbeitet. Dieser Prozess wurde fortgesetzt und konnte inzwischen mit dem Netzwerk Frühförderung<sup>10</sup> ergänzt werden.

Anlässlich der Umsetzung des Koalitionsvertrags werden seit 2019 in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Gesunde Kinder Synergien weiter verbessert, um Angebote für Familien gemeinsam weiterzuentwickeln.

### **3 Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg – Frühzeitig, gemeinsam, familiennah**

Die Netzwerkkoordinierenden der Landkreise und kreisfreien Städte haben 2017/18 einen Prozess zum Selbstverständnis von Frühen Hilfen im Land Brandenburg initiiert und die Ergebnisse in einem Leitbild zusammengefasst:

„Die Gründung einer Familie und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind besonders wertvoll. Alle Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg begrüßen und beglückwünschen Eltern mit Kindern und wünschen einen guten Start ins Leben. Dies gelingt durch ein breites, den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasstes Angebot als auch durch gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort.

<sup>9</sup> [https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01\\_Fachstelle\\_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Handreichung%20FH-KS-GK.pdf](https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Handreichung%20FH-KS-GK.pdf)

<sup>10</sup> [http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/1\\_Erweiterung\\_Handreichung\\_FH-KS-GK.pdf](http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/1_Erweiterung_Handreichung_FH-KS-GK.pdf)



Wir, die Akteurinnen und Akteure sowie Fachkräfte in den Netzwerken Frühe Hilfen Brandenburg, unterstützen alle (werdenden) Familien mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, um eine nachhaltig gute Entwicklung zu ermöglichen. Gemeinsam begleiten wir sie von Beginn an, familiennah und entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse.

Wir orientieren uns dabei an folgenden Leitsätzen:

- **Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt!**

Wir sind multiprofessionelle, systemübergreifende Fachkräfte-Netzwerke bestehend aus Akteurinnen und Akteuren im beruflichen Kontakt zu Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren (vgl. § 3 KKG). Wir verstehen uns als lernende, sich weiterentwickelnde Systeme, die von der Fachlichkeit der unterschiedlichen Professionen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen profitieren. In der Zusammenarbeit verständigen wir uns fortlaufend zu den unterschiedlichen Handlungslogiken der einzelnen Professionen, reflektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und entwickeln ein gemeinsames Verständnis, um Familien passgenau begleiten und unterstützen zu können. Zu unserem Selbstverständnis gehört es, dass wir mit allen in Brandenburg aktiven Netzwerken, die mit (werdenden) Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren tätig sind, kooperieren.

- **Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort!**

Mit koordinierten, regionalen und lokalen Unterstützungssystemen Früher Hilfen vor Ort erreichen wir Familien in ihrem Lebensraum. Die agierenden Fachkräfte in den Netzwerken sind bekannt und wohnortnah ansprechbar und verweisen auf das für die Familie passende Angebot.

- **Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und auf einander abgestimmt!**

Um Familien passgenaue Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, halten wir vielfältige, sich ergänzende und aufeinander aufbauende professionelle bzw. professionell angeleitete Angebote vor, die von niedrigschwelliger Begleitung durch beispielsweise Familienbegrüßungsdienste, Familienzentren, ehrenamtliche Pateninnen und Paten bis hin zu längerfristiger Unterstützung durch Fachkräfte reichen, und vernetzen diese.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an!**

Es ist uns wichtig, frühzeitig anzusetzen. Das bedeutet einerseits, Familien bereits mit Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren durch ein breites Angebotsspektrum zu begleiten und zu unterstützen. Frühzeitig heißt aber auch, dass unsere Angebote präventiv ausgerichtet sind und alle Familien angesprochen werden.



- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv!**

Die Netzwerke Frühe Hilfen wirken primär und sekundär präventiv durch ihre gesundheits- und entwicklungsorientierten Angebote für alle Familien. Sie bieten unterstützende Angebote für alle Familien und für Familien in herausfordernden Lebenssituationen. Sie bilden eine Brücke zu den tertiär präventiven Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Verfahren im Kinderschutz sind für die in den Netzwerken Frühe Hilfen wirkenden Fachkräfte verbindlich geregelt.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie!**

Wir begleiten und unterstützen alle (werdenden) Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahre in allen Lebenslagen entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsbedürfnisse. Die Unterstützung und Begleitung sind für die Familien grundsätzlich freiwillig. Basis für unsere Arbeit ist die Beteiligung der Eltern, dies reicht von der Bedarfserhebung bis hin zur Angebotsplanung und Angebotsauswahl

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf!**

Die Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen greifen die Ressourcen der Familie auf und stärken die Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der neuen Familiensituation. Sie bieten ein zusätzliches Netz an kompetenten Ansprechpersonen.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit!**

Die Akteurinnen und Akteure sind kontinuierlich im Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch Fachtagungen, Arbeitskreise und Weiterbildungen gewährleistet. Dabei orientieren wir uns am Qualitätsrahmen Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.“

## **4 Inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen und Fördergrundsätze**

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen zielt darauf ab, die bereits bestehenden Netzwerkstrukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen zu erhalten, weiter auszubauen und fortzuentwickeln. Damit wird an die Etablierung von tragfähigen und verbindlichen Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und die Einbindung von Familienhebammen/Familien- Gesundheits-



Kinderkrankenpflegenden und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen angeknüpft.

„Der Fonds orientiert sich an den Prinzipien des vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen mit seinem Beirat entwickelten ‚Leitbild Frühe Hilfen‘. Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien (wie zum Beispiel die Kompetenzprofile) und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere gewonnen durch die Begleitforschung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, bilden die Basis für Qualitätsentwicklung und Innovation in den Frühen Hilfen.“ (s. Präambel der VV Fonds Frühe Hilfen, S. 3)

In allen Regionen Brandenburgs haben sich Arbeitsgemeinschaften oder Netzwerke zum Kinderschutz, Netzwerke Frühen Hilfen und Netzwerke Gesunde Kinder etabliert und arbeiten wirksam zusammen, um insbesondere die präventiven Ansätze sicherzustellen und auszubauen, die Kompetenzen des Gesundheitsbereichs einzubeziehen und die Schnittstelle zum Kinderschutz verbindlich zu gestalten.

Die Netzwerke Frühen Hilfen im Land Brandenburg zeichnen sich durch tragfähige und regionale Fachkräftenetzwerke, eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder und eine an den Bedarfen von Familien orientierte vielfältige Angebotsstruktur aus, die verschiedene Begleit- und Unterstützungsangebote für alle Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren im primärpräventiven als auch für Familien mit erhöhten Bedarfen im sekundärpräventiven Bereich zur Verfügung stellen.

Die präventive Arbeit wird gestärkt durch niedrigschwellige Zugänge zu Familien. Das sind professionelle Angebote ebenso wie ehrenamtliche Strukturen, die beispielhaft im Kapitel 4.2 dargestellt werden. Alle neuen Ansätze und Instrumente sind mit den bestehenden Angeboten verzahnt und in die regionalen Fachkonzepte integriert.

Die Netzwerke Frühe Hilfen als Primär- und Sekundärprävention sollen dabei vor Ort als Bindeglied zwischen der primärpräventiven Gesundheitsförderung und der Sicherung des Kindeswohls (Tertiärprävention) fungieren. Im Sinne des gesunden und sicheren Aufwachsens sollen bestehende primär- und sekundärpräventive Strukturen und Angebote in die Netzwerkarbeit vor Ort einbezogen werden und mit den Fachkräften verbindliche Standards im Kinderschutz erarbeitet werden.



## 4.1 Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Die bestehenden regionalen Netzwerke Frühe Hilfen bzw. Netzwerke oder Arbeitsgemeinschaften Kinderschutz mit Schwerpunkt Frühe Hilfen sollen um die im § 3 Absatz 2 KKG<sup>11</sup> genannten Einrichtungen und Dienste der Frühen Hilfen erweitert werden, sofern sie bisher nicht beteiligt waren. Sie gewährleisten flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit, die Entwicklung und Bereitstellung koordinierter, passgenauer und niedrigschwelliger Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren im Bereich der Frühen Hilfen und sichern in Zusammenarbeit mit den Netzwerken Kinderschutz die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen (§ 3 KKG)<sup>12</sup>.

Im Rahmen der Sicherstellung und Weiterentwicklung der regionalen Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen sind auch weiterhin die Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen und bereits etablierte und bewährte Strukturen aktiv einzu beziehen. Synergien, besonders zwischen den Netzwerken Frühe Hilfen, den Netzwerken Kinderschutz und den Netzwerken Gesunde Kinder, sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben genutzt und zur Steigerung der Effektivität und zur Schonung von Ressourcen aktiv hergestellt werden.

Dazu gehört auch, dass bestehende Fachkonzepte zu den Frühen Hilfen mit den entsprechenden Partnerinnen und Partnern, z. B. Schwangerschafts- und konsultationsstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Geburtskliniken, Hebammen, Krankenhäuser, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinder- und Jugendmedizinische Praxen, Einrichtungen der Frühförderung und Ehrenamtsstrukturen weiterentwickelt werden. Schnittstellen zu bestehenden Netzwerken in Verbindung zu Frühe Hilfen relevanten Themen sowie Übergänge für die Fortsetzung von Begleit- und Unterstützungsangeboten für Familien mit Kindern nach dem 3. Lebensjahr sind im Rahmen der Konzeptarbeit zu formulieren und in die Praxis zu übertragen. Zur Vermeidung von Parallelstrukturen ist zum Beispiel der Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden in den

<sup>11</sup> insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe

<sup>12</sup> vgl. Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstellen Kinderschutz, Frühe Hilfen und Netzwerke Gesunde Kinder zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg



Landkreisen mit den vorhandenen Strukturen abzustimmen. Gleichzeitig sind aufgrund des Fachkräftemangels alternative Angebote mit ergänzenden Gesundheitsfachkompetenzen weiter zu entwickeln.

In den Jugendämtern ist sicherzustellen, dass eine Koordinationsstelle Frühe Hilfen mit ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen vorgehalten wird, die für die regionale gelingende Organisation und Qualitätssicherung der Netzwerke Frühe Hilfen zuständig ist, den regionalen interdisziplinären Austausch der relevanten Fachkräfte regelmäßig ermöglicht und verbindliche Ansprechperson für die Landeskoordinierungsstelle ist. Die Aufgabe der regionalen Koordination und Organisation der Netzwerke Frühe Hilfen kann durch die Jugendämter auch dezentral organisiert werden.

**Zur Förderung müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:**

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe hält eine Koordinationsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination<sup>13</sup> als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vor.
- Die regionale Koordinationsstelle stellt einen regelmäßigen Austausch der oben genannten regionalen Partnerinnen und Partner in den Frühen Hilfen sicher.
- Mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kindermedizinische Praxen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung und relevante Ehrenamtsstrukturen, wie z. B. die Regionalnetzwerke Gesunde Kinder mit den entsprechenden Ehrenamtsstrukturen, sind in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden (§ 3 Absatz 2 KKG).
- Es sind Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche interdisziplinäre Zusammenarbeit im Netzwerk vorgesehen.
- Das Netzwerk unterstützt bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung erfolgen.

**Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:**

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren in den Koordinierungsstellen, im Fall von Personalunion entsprechend der Stellenaufteilung nur anteilig,

<sup>13</sup> [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_Kompetenzprofil\\_Netzwerkkoordinatoren.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompetenzprofil_Netzwerkkoordinatoren.pdf)



- koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (Koordination der Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenschwestern und anderen (Gesundheits-) Fachkräften, wenn diese durch die Netzwerkkoordinierenden nicht selbst erbracht werden)
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnerinnen sowie Netzwerkpartner zur Qualitätssicherung in den Frühen Hilfen
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkteilnehmenden in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Netzwerktreffen und Veranstaltungen (Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten) oder Qualifizierungsangeboten,
- Maßnahmen zur Unterstützung der konkreten regional bezogenen Öffentlichkeitsarbeit (unter Berücksichtigung der vorhandenen Bundesmaterialien).
- Aufwendung für Netzwerkpartner\*innen zur Teilnahme an Netzwerktreffen.

## 4.2 Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

Maßnahmen zur Prävention im Kinderschutz in Bezug auf die Zielgruppe der Schwangeren/werdenden Eltern und Eltern mit Neugeborenen und Kleinkindern im Alter von null bis drei Jahre beugen in sinnvoller Weise die Interventionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung vor. Diese primär- und sekundärpräventiven Maßnahmenreichen von spezifischen, sozialpädagogischen, pädagogischen, psychologischen, gesundheitsbezogenen Unterstützungsangebote für Familien in besonders herausfordernden Lebenslagen bis hin zu allgemeinen, informativen und weitervermittelnden Hilfen wie ehrenamtliche Pateninnen und Paten sowie lotsende Besuchs- oder Begrüßungsdienste. Diese Spannweite von familiären frühzeitigen Hilfen in Zusammenhang mit dieser besonderen Lebensphase ist ein Kennzeichen der Frühen Hilfen und steht für die Vielfältigkeit der familiären Bedingungen im Land. Dies entspricht einem breiten Verständnis von Kinderschutz und umfassender, körperlicher als auch seelischer Gesundheitsförderung.



## 4.2.1 Längerfristige Unterstützung durch Fachkräfte

Im Land Brandenburg wurden seit Beginn der Bundesinitiative ca. 30 Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf der Grundlage des Kompetenzprofils<sup>14</sup> des NZFH ausgebildet. Weitere Fachkräfte werden in Kooperation mit anderen Bundesländern fortgebildet. Nicht alle dieser speziell ausgebildeten Gesundheitsfachkräfte sind im Rahmen der Frühen Hilfen tätig und nicht in allen Landkreisen/kreisfreien Städten Brandenburgs kommen diese Fachkräfte zum Einsatz. Hier macht sich der seit einigen Jahren zunehmende Fachkräftemangel besonders stark bemerkbar. Alternative Möglichkeiten, in den Frühen Hilfen speziell ausgebildete Gesundheitsfachkräfte einzubeziehen, werden in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit den Landeskoordinierungsstellen, dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen und der Geschäftsstelle der Bundesstiftung diskutiert. Hier müssen die Rahmenbedingungen und Einsatzmöglichkeiten dieses Angebots der längerfristigen und aufsuchenden Begleitung in den nächsten Jahren weiterentwickelt und den Bedingungen vor Ort stärker angepasst werden. Die Gesundheitsfachkräfte werden aufgrund ihrer besonderen Vertrauensposition teils im Rahmen präventiver Angebote aber auch in Familien in besonders herausfordernden Lebenslagen für das neugeborene Kind in enger Kooperation mit einer ambulanten sozialpädagogischen Hilfe gemäß § 27 SGB VIII in Anspruch genommen<sup>15</sup>. Durch einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu Familien leisten sie einen wichtigen Beitrag im Bereich der Frühen Hilfen und sind erste Anlaufstellen für Weitervermittlung und Information. Mittels ihrer Lotsenfunktion bauen sie Brücken zu unterschiedlichen Angeboten in den Frühen Hilfen. Darüber hinaus hat sich der Einsatz von Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden in den letzten Jahren in Brandenburg bewährt. Familien können über das erste Lebensjahr hinaus Hilfen und Unterstützung durch diese Gesundheitsfachkräfte besonders dann erhalten, wenn neue familiäre Herausforderungen auftreten oder spezifische gesundheitliche Fachkenntnisse benötigt werden, z. B. bei Kindern mit gesundheitlichen Einschränkungen. Soweit ein weitergehender Unterstützungsbedarf zugunsten der Entwicklung des Kindes erkennbar wird, organisieren und vermitteln diese Fachkräfte im Sinne ihrer Lotsenfunktion geeignete Leistungen.

Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegende sollen insbesondere für junge Familien ab der Schwangerschaft (hier nur Familienhebammen) mit geringem (primär präventiv) bis mittlerem Unterstützungsbedarf (sekundärer Prävention) zur

<sup>14</sup> [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/downloads/Kompetenzprofil\\_Familienhebammen.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Kompetenzprofil_Familienhebammen.pdf)

<sup>15</sup> Vgl. [http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/FamHeb\\_Einsatzausschluss.pdf](http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/FamHeb_Einsatzausschluss.pdf)



Verfügung stehen und können bei besonderen familiären Bedarfen die gesundheitsbezogenen Krankenkassenleistungen ergänzen. Für Familien in besonderen Lebenslagen mit Mehrfachbelastungen oder bereits manifesten Gefährdungsrisiken für das neugeborene Kind können diese Fachkräfte nur zusätzlich zu Hilfen zur Erziehung unterstützend und begleitend eingesetzt werden. In diesen Familien liegt die Steuerungsverantwortung und Koordinierung des Einsatzes ausschließlich bei den örtlichen Jugendämtern und es bedarf einer engen, steuernden Koordination aller Beteiligten.

Neben dem Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden in Brandenburg wird weiterhin auf eine umfassende in § 3 Absatz 4 KKG intendierte Einbindung dieser Fachkräfte in die regionalen Netzwerke hinzuwirken sein. Deren Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Landeskoordination Frühe Hilfen unterstützt die Ausweitung und Etablierung dieser Fachgruppen weiterhin finanziell durch eine Beteiligung an Weiterbildungskosten und die kontinuierliche Qualitätssicherung in Form von Fallberatungen, Supervisionen und Fortbildungen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Hebammen- und dem Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden – Verband Brandenburg und den Landeskoordinierungsstellen wird die Entwicklung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Angebotes fortgesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen und Kooperationsstrukturen dieser Tätigkeiten werden kontinuierlich weiterentwickelt und unterliegen den spezifischen Voraussetzungen, Zielstellungen und Fördermöglichkeiten auf der kommunalen Ebene.

Die Ausweitung von und der Einsatz weiterer qualifizierter Fachkräfte in den Frühen Hilfen ist in den nächsten Jahren weiter zu überprüfen und entsprechend der Vorgaben einer längerfristigen, aufsuchenden Arbeit in das Rahmenkonzept zu integrieren. Durch den Fachkräftemangel müssen Alternativen zu den Gesundheitsfachberufen gefunden und andere Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung für Familien identifiziert und entwickelt werden, zum Beispiel der Einsatz von Hebammen im Tandem mit sozialpädagogischen Fachkräften oder der Einsatz von Gesundheitsfachkräften mit speziellen Zusatzqualifizierungen im Bereich der frühen Elternschaft wie z. B. STEEP™, Entwicklungspsychologische Beratung (EPB™), körperorientierte Krisenintervention oder anderen Eltern- und Säuglingsberatungen bzw. entsprechenden Therapien.

Eine stärkere Ausweitung der Angebote innerhalb der Beratungsstellen (Schwangerschafts- oder Erziehungsberatung) sowie Frühförderstellen oder auch medizinischen Praxen ist zu prüfen und ggf. zu unterstützen. Dabei müssen alle Angebote an die Qualitätsstandards des NZFH angepasst und kontinuierlich überprüft werden.



### **Zur Förderung müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:**

- Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert sein.
- Über die Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat bzw. über Anerkennung anderer Qualifizierungen, entscheidet die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Absprache mit dem MBS.
- Sie sind in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert.
- Sie sind fachlich an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots angebunden.
- Die Entgelte für den Einsatz der genannten Fachkräfte sollen vergleichbaren Leistungen im Tätigkeitsfeld der familienunterstützenden Hilfen entsprechen und sich an den ortsüblichen Sätzen orientieren. Deshalb sollen die Jugendämter in ihrem Konzept den entsprechenden Entgeltsatz festlegen. Als Orientierung wird das Berechnungsmodell der Landeskoordinierungsstelle<sup>16</sup> oder des Bundeshebammenverbandes empfohlen.

### **Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:**

- den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden mit eher längerfristigen und aufsuchenden Angeboten,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit (Arbeitskreise, Runde Tische, Tagungen usw.),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie z. B. der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

## **4.2.2 Längerfristige Unterstützung durch Freiwillige/Ehrenamtsstrukturen**

Um die präventiven Möglichkeiten zum Schutz neugeborener und junger Kinder in vollem Umfang zu nutzen, ist neben den professionellen Handlungsansätzen der zuständigen öffentlichen Institutionen und freien Träger in den regionalen Netzwerken Früher Hilfen auch das von fachlicher Koordination begleitete, ehrenamtliche

<sup>16</sup> [http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/LKFH\\_FamHeb\\_Vergtung\\_13-08-01.pdf](http://fruehe-hilfen-brandenburg.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/LKFH_FamHeb_Vergtung_13-08-01.pdf)



Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Element. Es trägt dazu bei, dass junge Eltern in der Entwicklung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen unterstützen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Kontext Früher Hilfen findet im Land Brandenburg vor allem in den Regionalnetzwerken Gesunde Kinder statt. Die Umsetzung des Konzeptes des Netzwerkes Gesunde Kinder ist nicht förderfähig, jedoch können einzelne förderfähige Maßnahmen der Frühen Hilfen in Kooperation mit einem Regionalnetzwerk Gesunde Kinder durchgeführt werden oder eigenständige Freiwilligenprojekte gefördert werden.

**Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:**

- Eingebundenheit in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk
- hauptamtliche spezifisch geschulte Fachbegleitung
- Qualitätssicherung durch verbindliche Standards sowie regelmäßige Evaluation

**Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:**

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinierenden und Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.
- Für die Teilnahme von Freiwilligen an der Netzwerkarbeit können erforderliche Reisekosten oder Aufwendungen zur Teilnahme erstattet werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden. Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Give-aways und Geschenkartikel für Familien.

## **4.2.3 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme**

Gefördert werden unter der Vorgabe der Erfüllung der Sicherung der Netzwerkstrukturen (in 4.1 genannte Maßnahmen) auch Angebote und Dienste an der Schnitt-



stelle der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 01. Januar 2012 bestanden haben.

**Dazu gehören insbesondere:**

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang unterschiedlicher Unterstützungsangebote ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln wie z. B.
  - babybegrüßende Lotsendienste, die Information, Beratung oder persönliche Begleitung anbieten und werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern aus einem professionellen System in Frühe Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermitteln. Lotsentätigkeit kann durch Fachkräfte unterschiedlicher beruflicher Qualifikation übernommen werden (bspw. aus dem Gesundheitswesen oder pädagogischen Professionen),
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme wie z. B.
  - die Erarbeitung von konkreten Konzepten zur Regelung professionsübergreifender Vernetzung,
  - die Erarbeitung spezifischer Informationsmaterialien für Fachkräfte oder Familien oder auch
  - Kosten für Übersetzungsleistungen im Rahmen der Betreuung von Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit wie z. B.
  - interdisziplinäre Qualitätszirkel,
  - Fallbesprechungen oder
  - Runde Tische in den Kommunen und
- Angebote, die einen niedrighwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen wie z. B.
  - zentrale Kontaktstellen Frühe Hilfen zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen,
  - Sprechstunden von (Familien-) Hebammen in Familienzentren, Kitas oder Einrichtungen der Familienbildung, Flüchtlingsunterkünften, etc.,
  - spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie bspw. STEEP™ oder EPB™ für Familien in belastenden Lebenslagen,
  - aufsuchende Elternberatung/aufsuchende Familienhilfe, allerdings nur, wenn sie nicht aus dem SGB VIII finanziert werden kann,
  - spezielle Geburtsvorbereitungskurse für Familien, die nicht über ein Regelangebot erreicht werden (bspw. für sehr junge Eltern, Alleinerziehende),



- Angebote für Familien mit sogenannten „Schreibabys“ (bspw. Sprechstunden in Familienzentren, offene Angebote im Rahmen von Elterncafés, für die keine Notwendigkeit einer Überweisung durch niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte besteht),
- Angebote der Familienförderung (Eltern-Kind-Treffs, Familiencafés, offene Familientreffs), die die Rahmenbedingungen von „Niedrigschwelligkeit“ und „Türöffnungsfunktion“ berücksichtigen,
- Beratungs-, Informations- sowie Gruppenangebote für Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der elterlichen Kompetenzen (Abgrenzung zum Asylbewerberleistungsgesetz, LAufnG und LAufnGDV),
- Gutscheine für Familien unter der Voraussetzung, dass sie unterlegt sind mit einem expliziten Konzept zu den Frühen Hilfen als „Türöffner“ zu den Frühen Hilfen.

#### **Nicht darunter zu verstehen sind z. B.**

- Maßnahmen aus dem Leistungsspektrum des § 16 SGB VIII mit der Zielgruppe Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, die die Kriterien der Niedrigschwelligkeit und Zielgruppenorientierung im Hinblick auf Familien in psychosozialen Belastungslagen nicht berücksichtigen,
- Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
- Maßnahmen der Frühförderung,
- Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- Geburtsvorbereitung (bspw. allgemeine Kurse zur Geburtsvorbereitung, Yoga-kurse für Schwangere, Wellnessangebote für Schwangere und Säuglinge),
- Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben,
- Baumaßnahmen,
- Kleiderkammern,
- Willkommensschreiben,
- Prävention ungewollter früher Schwangerschaft (bspw. Aufklärungskurse für Jugendliche) und
- Geschenke und „Give-aways“ für Familien (Badetücher, Spielzeug, Kleidung, Maßnahmen zur Zahngesundheit etc.).

Sofern objektiv und nachvollziehbar begründet wird, dass die in Absatz 4.2.1 genannten Maßnahmen nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können und die geplanten Maßnahmen den Kriterien für die Förderung von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung (vgl. Leistungsleitlinien II. 2.) entsprechen, ist eine Förderung ggf. möglich. Dazu bedarf es einer Zustimmung der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

## 4.3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle in den Frühen Hilfen

In Ergänzung zu den genannten Maßnahmen sind innovative modellhafte Ansätze und Projekte förderfähig. Sie sollen „Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in besonders belasteten Lebenslagen, die die herkömmlichen Versorgungssystem auf Grund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.“ (s. Leistungsleitlinien der Bundesstiftung, 2017) Erfolgreiche, bereits erprobte Modellprojekte sollen in die Regelangebote überführt werden.

### **Förderfähig sind Maßnahmen,**

- die sich in das Spektrum der Frühen Hilfen einsortieren lassen und somit auf die Zielgruppe (werdende) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, insbesondere in belasteten Lebenslagen ausgerichtet sind,
- die die verbesserte Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere von belasteten Schwangeren und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, in den Blick nehmen und damit auch zur Weiterentwicklung primärpräventiv konzipierter (bestehender) Angebote beitragen können,
- welche in Rücksprache mit der Landeskoordinierungsstelle und durch eine individuelle Prüfung über die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen bestätigt wurden

### **Beispielhafte innovative Maßnahmen sind:**

- die Weiterentwicklung von niedrigschwelligen Zugangswegen durch die überregionale Ausweitung der im Landkreis Elbe-Elster entwickelten Eltern-Information-App "Elina"



## **5 überregionale Koordinierung im Land Brandenburg**

Gemäß Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen sollen die Koordinierungsstellen in den Ländern die Umsetzung der Maßnahmen in der Frühen Hilfen koordinieren und begleiten, zur Qualitätssicherung und -entwicklung beitragen und durch den länderübergreifenden fachlichen Austausch Ziel und Zweck der Bundesstiftung wahren. Sie unterstützen das Nationale Zentrum Frühe Hilfen bei der Entwicklung und Sicherstellung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und stellen entsprechende Daten des Landes zur Verfügung.

Dafür errichtete das Land Brandenburg zwei überregionale Fachstellen für die Landeskoordination Früher Hilfen in freier Trägerschaft – die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bei der Start gGmbH und das Kompetenzzentrum Frühe Hilfen beim Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam (in Trägerschaft des IFFE e.V.). Beide Stellen erfüllen die Aufgaben der Landeskoordination gemäß Art. 5 VV Fonds Frühe Hilfen und arbeiten eng mit dem zuständigen Ministerium für Jugend, Bildung und Sport zusammen, das die landesstrategische Einbindung der Gesamtkonzeptentwicklung und -fortschreibung sicherstellt und die Umsetzung des Gesamtkonzepts von Landesseite aus gewährleistet. Des Weiteren ist das MBS für den Haushaltsvollzug der Umsetzung des Bundesprogramms Frühe Hilfen gem. Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 VV Fonds Frühe Hilfen verantwortlich.

### **5.1 Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung**

Ziel der Fachentwicklung im Land Brandenburg ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für den umfassenden Kinderschutz im Sinne eines breiten Kinderschutzverständnisses als Querschnittsaufgabe zu stärken, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit – auch im Einzelfall – zwischen den agierenden Netzwerken und deren Akteurinnen und Akteuren sowie passgenaue Angebote für Familien weiterzuentwickeln, um Kindern im Land Brandenburg ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der regelmäßigen Auswertungen der Sachberichte aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und unter Berücksichtigung der aktuellen



Entwicklungen im Land Brandenburg und begrenzter und rückläufiger Mittel bei steigenden Personal- und Sachkosten ist eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß Art. 5 Abs. 2 VV Fonds Frühe Hilfen im Gültigkeitszeitraum 2022 – 2024 notwendig.

Um die Qualität in den Frühen Hilfen im Land Brandenburg abzusichern und nachhaltig weiterzuentwickeln formuliert die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen folgende kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Diese werden durch gezielte Maßnahmen und Unterstützungsangebote der Landeskoordinierungsstelle begleitet.

### **Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VV)**

**1 Ziel: In allen Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs existieren konzeptionell fest verankerte Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, die durch eine qualifizierte hauptamtliche Fachkraft koordiniert werden.**

- 1.1 Die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen haben sich verstetigt und verbindlich etabliert. Sie gehören selbstverständlich zur regionalen Netzwerkstruktur.
- 1.2 Die Zusammenarbeit mit allen relevanten Netzwerkstrukturen auf Landesebene sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird fortgesetzt.
- 1.3 Frühe Hilfen auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind in fachbereichsübergreifende Strategien eingebunden.
- 1.4 Auf Landesebene sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen Ideen und Konzepte zur Stärkung des ländlichen Raums im Rahmen der Netzwerkarbeit und Angebotsstrukturen in den Frühen Hilfen.

**2 Ziel: In den Landkreisen und kreisfreien Städte existieren Strukturen und Verfahren, um Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Angebots- und Bedarfsplanung im Bereich der Frühen Hilfen umzusetzen und weiterzuentwickeln.**

- 2.1 Auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden Qualitätsstandards und gemeinsam festgehaltenen Absprachen über eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk sowie Verfahren zur Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien im Netzwerk Frühe Hilfen weiterentwickelt bzw. verstetigt.
- 2.2 Land- und landkreisübergreifende Formen der Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene und auf Angebotsebene werden ausgebaut bzw. weiterentwickelt.
- 2.3 Auf Landesebene werden Impulse für die Möglichkeiten der Einbeziehung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bzw. Gesundheits- und Sozialplanungsgesetz.



## **Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch die in der GFB tätigen Fachkräfte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV)**

**1 Ziel: Es stehen entsprechend der regionalen Möglichkeiten qualifizierte Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegende und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für eine psychosoziale Unterstützung zur Verfügung.**

- 1.1 Auf Landesebene sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegende und andere Fachkräfte aus entsprechenden Gesundheitsberufen in den Netzwerken Frühe Hilfen gehalten und neu gewonnen.
- 1.2 Alternative Modelle zum Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen werden als Reaktion auf den Fachkräftemangel auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterentwickelt.

**2 Ziel: Die Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden sowie alternativer Modelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen fachlichen Erfordernisse.**

- 2.1 Die Erarbeitung bzw. Fortschreibung von Konzeptionen zum Einsatz der GFB in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist abgesichert.
- 2.2 Bestehende Qualitätsstandards für den Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte werden auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt.

## **Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV)**

**1 Ziel: Frühe Hilfen verbinden bereits bestehende Angebote verschiedener Sozialleistungsträger ressourcenschonend miteinander und lotsen Familienbedarfsgerecht in weitere Angebote des regionalen Netzwerkes.**

- 1.1 Die regionalen Angebotsstrukturen im Bereich der Türöffnungsangebote dienen der niedrigschwelligen Vermittlung von Familien in das Netzwerk Frühe Hilfen.
- 1.2 Die verbesserte Einbindung des Gesundheitswesens – Kliniken, Gesundheitsämter, Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten – in die Netzwerke Frühe Hilfen wird auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten befördert.
- 1.3 Familien mit erhöhtem Bedarf werden gezielt in spezifische Angebote gelotst.
- 1.4 Auf spezifische Bedarfe wird im Rahmen der Angebotsplanung und -weiterentwicklung an der Schnittstelle der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme eingegangen.



## **Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle (Art. 3 Absatz 1 Nr. 3 VV)**

### **1 Ziel: Es werden spezifische Angebote und Ansätze zur besseren Erreichbarkeit und bedarfsgerechten Versorgung, insbesondere von belasteten Familien, auf den Weg gebracht.**

- 1.1 Bei der regionalen Ausweitung der Eltern-Informationen-App „Elina“ wird untersucht, inwiefern diese Maßnahme geeignet ist, insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen besonders niedrigschwellig zu erreichen.

## **5.2 Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen**

Aufgrund der verschiedenen Ausgangslagen und Ausrichtungen beider Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen können fachspezifische Erfahrungen eingesetzt und Synergieeffekte genutzt werden. Die umfassenden Erfahrungen der Fachstelle Kinderschutz beim Träger Start gGmbH mit den für den Kinderschutz spezifischen Kenntnissen bei der Vernetzungsarbeit, Kooperation und Evaluation können für die Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen intensiv genutzt werden und das Familienzentrum an der Fachhochschule bereichert durch jahrelange Fortbildungs- und Projekterfahrungen im Bereich der frühkindlichen Entwicklung und der frühen Elternschaft die fachliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen. Beide Fachstellen arbeiten seit vielen Jahren sehr eng und effektiv zusammen und erweitern ihr jeweiliges Angebotsspektrum. Gemeinsam werden die Bedarfe der einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte abgestimmt und im Rahmen eines Praxisbegleitsystems koordiniert. Bei allen Qualifizierungsmaßnahmen stehen der interdisziplinäre Austausch und eine dialogische Haltung im Vordergrund.

### **Zu den Aufgaben der der Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen gehören:**

- überregionale Netzwerkkoordination
- Zusammenführung der verschiedenen regionalen Netzwerke Frühe Hilfen auf Landesebene sowie
- interdisziplinärer Fachaustausch
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Landesebene im Zusammenwirken mit dem MBS
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Supervision und Qualifizierung
- Organisation von und Mitwirkung bei Fachtagungen
- Fachberatung



- überregionale Öffentlichkeitsarbeit
- überregionale Projekte
- Evaluation und Dokumentation

## 6 Zuwendungsrechtliche Hinweise

### 6.1 Förderung des Landes Brandenburg und Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte

Die in Art. 3 Absatz 1 der VV Fonds Frühe Hilfen bezeichneten Leistungen und die dafür aus dem Fonds Frühe Hilfen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen die Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen als Voraussetzung für psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen langfristig und dauerhaft ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Leistungen in den Frühen Hilfen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen werden der Aufgabenerfüllung entsprechend im Haushalt des Landes Brandenburg in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vereinnahmt und bewirtschaftet.

Für die Aufgaben der Landeskoordination gemäß Art. 5 VV Fonds Frühe Hilfen stehen jährlich 120.000 Euro (siehe Anlage zur VV Fonds Früher Hilfen: Tabelle 2) aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Verfügung, die für die Förderung der überregionalen Landeskoordination eingesetzt werden.

Für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 KKG im Land Brandenburg stehen ab dem 01. Januar 2020 bis zur nächsten Datenaktualisierung in 2022 jährlich 1.379.941 Euro (siehe JFMK-Umlaufbeschluss 02/2019) zur Verfügung. Gemäß Art. 4 Abs. 3 der VV Fonds Frühe Hilfen erfolgte 2019 erstmalig eine Aktualisierung der Datengrundlage basierend auf einem bundesweit abgestimmten alternativen Verteilschlüssel<sup>17</sup>.

Die individuelle Anpassung des Sockelbetrags erfolgt nach der Datenaktualisierung auf Bundesebene (gemäß Beschluss 02/2019 der Jugend- und Familienministerkonferenz) in einem dreijährigen Turnus. Zielstellung ist, mittels eines solidarischen Ausgleichs zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Branden-

<sup>17</sup> [https://mbs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/verteilerschluesel\\_ab\\_2020\\_-\\_fuer\\_verwaltungsvereinbarung\\_fonds\\_fru%CC%88he\\_hi....16649530.pdf](https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/verteilerschluesel_ab_2020_-_fuer_verwaltungsvereinbarung_fonds_fru%CC%88he_hi....16649530.pdf)



burg analog den auf Bundesebene geltenden Regelungen, bestehende Strukturen zu erhalten und die Minimierung von Schwankungsbreiten bei Neuberechnung des alternativen Verteilschlüssels gemäß JFMK-UB 02/2019 zu erreichen.

In Abhängigkeit der neu zu berechnenden Mittel kann sich der prozentuale Anteil des brandenburgischen Sockels alle drei Jahre verändern. Maßgeblich für die Höhe des Sockelbetrags ist die Verringerung möglicher Verluste der zugewiesenen Mittel aus dem Vorjahr in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten nach Datenaktualisierung.

Für die aktuelle Datenlage wurde auf dieser Basis zunächst ein alternativer Sockel in Höhe von 75 % berechnet. Dieser gilt für das Haushaltsjahr 2022. Im Anschluss an die neu in 2022 auf Bundesebene berechnete Mittelverteilung kann für den Förderzeitraum 2023 bis 2025 eine veränderte Höhe des angepassten Sockels berechnet werden, um die Schwankungsbreite der im Vorjahr zugewiesenen Mittel möglichst auszugleichen.

Ausgehend von den Erfahrungen während der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen werden von den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, die das Land Brandenburg jährlich für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß JFMK-Umlaufbeschluss 02/20219 vom 02. August 2019 zur Verfügung hat, 30.000 Euro für die überregionale Sicherstellung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Qualifizierung von Fachkräften in den Frühen Hilfen von der Landeskoordination geplant. Aus diesen Mitteln können auch überregionale Projekte gefördert werden.

Die Verteilung der Brandenburger Gesamtfördersumme auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Basis eines individuell angepassten Sockels der in 2019 zugewiesenen Mittel. Darüber hinaus gehende Mittel werden anhand der nachfolgenden Bestandteile verteilt (siehe Anlage 1):

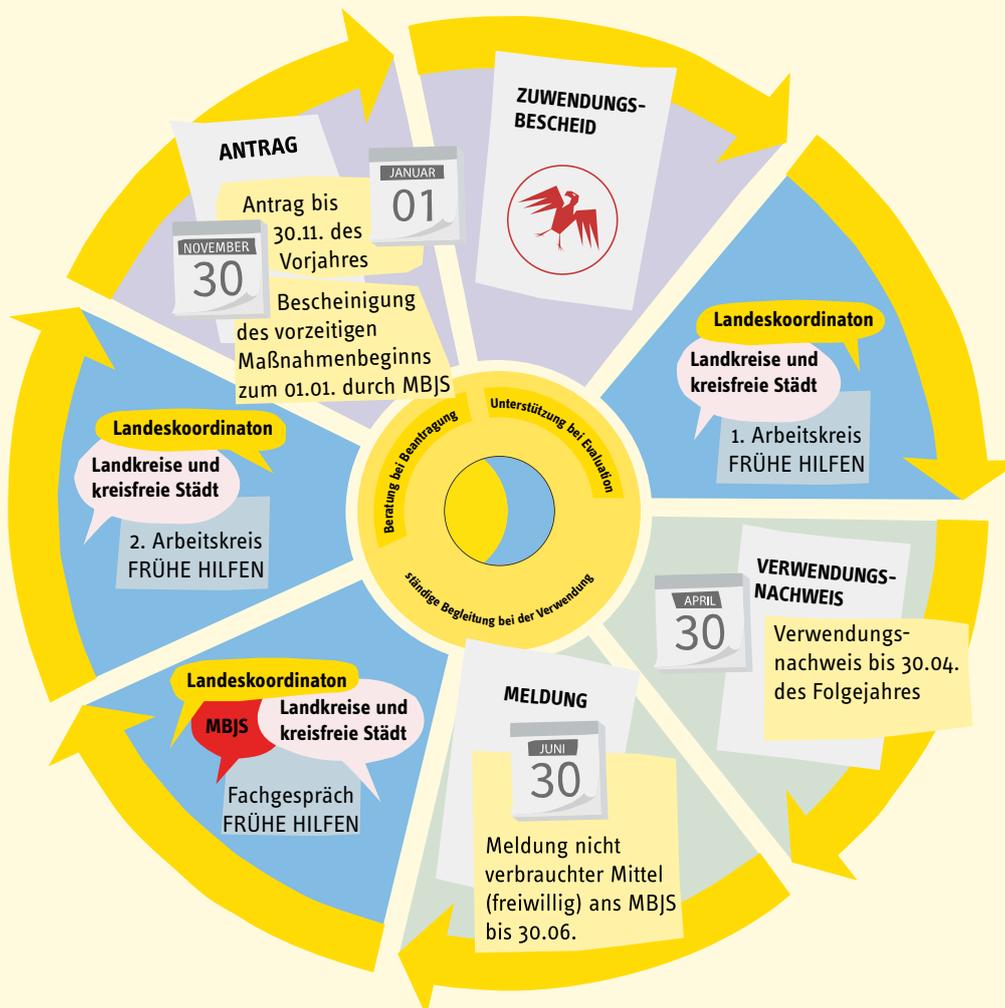
- Prozentualer Anteil der Kinder unter 3 Jahren an allen Kindern dieser Altersgruppe im Land Brandenburg und
- Prozentualer Anteil der Kinder unter 3 Jahren, die in Haushalten mit Leistungsbezug SGB II leben, an allen Kindern im Land Brandenburg mit SGB II-Bezug.



**Die Fördergrundsätze**



**Der Antrag - Die Beratung - Der Verwendungsnachweis**





## 6.2 Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung

Antragsberechtigt sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Sie verantworten die finanzielle Abwicklung und die Abrechnung der Mittel im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen beim zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Basierend auf der Gesamtkonzeption und den Fördergrundsätzen des Landes sind für die Umsetzung der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung die regionalen Konzepte in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterzuentwickeln und mit dem Antrag einzureichen.

Das Förderverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Haushaltsgrundsätzen des Landes Brandenburg. Über die sich daraus ergebenden Verfahren im Land Brandenburg wird gesondert beraten und informiert.

Um eine kontinuierliche Arbeit in den Frühen Hilfen sicherzustellen, muss der vollständige Antrag auf Zuwendung (der bereits den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das kommende Haushaltsjahr mit enthält) bis spätestens Ende November des Vorjahres unterschrieben im zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegen beginnend mit dem 30. November 2021 mit Wirkung für den 01. Januar 2022. Hinweise zur Antragstellung und die zu verwendenden Formulare stehen auf der Homepage des MBS als Download<sup>18</sup> zur Verfügung.

Änderungen in den Konzepten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Maßnahmen in den Frühen Hilfen bzw. Änderungen in der konkreten Mittelverwendung können entsprechend des Zuwendungsbescheides jederzeit beantragt werden.

Um die Fördermittel möglichst in vollem Umfang auszuschöpfen, können die Jugendämter über ihr Budget hinausgehende Änderungsanträge entsprechend der Fördergrundsätze stellen. Jugendämter, die die Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht in vollem Umfang ausgeben, können dies dem MBS zur Verbesserung der Planungssicherheit jeweils bis spätestens zum 30. 06. jeden Jahres mitteilen.

Die Verwendungsnachweisführung richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den entsprechenden Vorgaben des Zuwendungsrechtes im Land Brandenburg. Neben der zahlenmäßigen Nachweisführung und statistischen Angaben sind Sachberichte vorzulegen. Konkrete Hinweise

<sup>18</sup> <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>

zur Berichterstattung stehen gemeinsam mit den zu verwendenden Formularen als Download<sup>19</sup> zur Verfügung.

Unabhängig von der Berichterstattung sind Abfragen im Rahmen der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen zu beantworten und damit die Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Frühen Hilfen zu unterstützen.

### Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung auf einen Blick im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

#### Das Antragsverfahren



#### Die Verwendungsnachweisführung



<sup>19</sup> <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>



## 7 Ausblick

Seit 2012 konnten über Mittel der Bundesinitiative und ab 2018 über Mittel des Fonds Frühe Hilfen verbindliche Netzwerkstrukturen Früher Hilfen in den Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebaut werden, die sich gut in bereits bestehende Strukturen (siehe Kapitel 2) des Landes Brandenburg eingefügt haben und deren kontinuierliche Weiterentwicklung auch von Landesseite im Rahmen des aktuellen Koalitionsvertrags unterstützt wird.

Die Netzwerke Frühe Hilfen gehören in den Landkreisen und kreisfreien Städten verbindlich zur Netzwerkstruktur vor Ort.

Dank der durch die Bundesförderung eingesetzten Netzwerkkoordinierenden findet in den regionalen Netzwerken eine systematische Verständigung zwischen Fachkräften aus den unterschiedlichen Disziplinen zu regionalspezifischen Fragen der Angebotsentwicklung und -gestaltung statt.

Das Angebot der längerfristigen Begleitung von Familien durch Gesundheitsfachkräfte in Brandenburg ist dank der Bundesförderung bekannt geworden und der Einsatz der Fachkräfte wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten geschätzt und als notwendig erachtet.

Neue niedrigschwellige Angebote wurden etabliert und in bestehende Netzwerkstrukturen eingebunden. Sie bieten eine Türöffnungsfunktion in das Netzwerk Frühe Hilfen und lotsen gezielt in spezifische Angebote für (werdende) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren mit erhöhten Bedarfen.

In den kommenden Jahren wird es um die Verstetigung der gewachsenen Netzwerkstrukturen und Angebote in den Frühen Hilfen gehen. Begleitet werden diese Prozesse auch längerfristig von Herausforderungen wie

- steigende Personal- und Sachkosten bei gleichzeitig rückläufigen Finanzmitteln aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- dem Fachkräftemangel auf allen Ebenen,
- einem langfristigen Geburtenrückgang im Vergleich zum bundesweiten Niveau,
- dem Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen strukturstarken und strukturschwachen Sozialräumen (hinsichtlich Dichte der Angebote Früher Hilfen, medizinischer Grundversorgung, Vernetzung usw.)

Zu den Kernthemen gehören dauerhaft die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen, Synergien mit allen relevanten Netzwerken im Bereich der frühen Kindheit, grundsätzliche Fragen zur Erreichbarkeit von Familien mit spezifischen Bedarfen und passgenauen Hilfe- und Unterstützungsangeboten.



Im Rahmen der Umsetzung des Brandenburger Koalitionsvertrages werden über die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Gesunde Kinder Synergieeffekte geschaffen für eine abgestimmte Bedarfs- und Angebotsplanung im Bereich der Familienbildung und -unterstützung. Hierbei werden auf Landesebene alle an dieser Schnittstelle wirkenden Akteure beteiligt. Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte werden die für Jugend zuständigen Ressorts fachlich einbezogen sowie die vor Ort tätigen Fachkräfte.

Im Zuge der geplanten SGB VIII-Reform kann die Familienbildung gemäß § 16 des vorliegenden Referentenentwurfs eine rechtliche Stärkung erfahren. Hierzu würde ein Dialog zwischen dem Bundesprogramm Frühe Hilfen und der Familienbildung nach § 16 hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Unterstützungsangeboten für Familien erforderlich sein.

Mit Ausblick auf den aktuellen Koalitionsvertrag und die Erarbeitung eines Kinderschutzgesetzes kann es zu stärkeren Überschneidungen im sekundär- und tertiärpräventiven Bereich kommen. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass familiäre Belastungsfaktoren ressortübergreifend weiter vertiefend abgestimmt und geklärt werden müssen.

Zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 empfohlen, eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der zuständigen Bundesministerien einzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat den Bericht über den Beschluss der AOLG zu den Frühen Hilfen in Ihrer Sitzung vom 18. März 2021 zur Kenntnis genommen und beteiligt sich an der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zwischen AGJF und der AOLG zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen. Die Arbeitsgruppe soll Regelungsbedarfe an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII bearbeiten und entsprechende Vorschläge für verbindliche Regelungen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen unterbreiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe dürften sich langfristig auch auf die Ausgestaltung Früher Hilfen im Land Brandenburg auswirken.

Die Gesamtkonzeption Frühe Hilfen des Landes Brandenburg wird gemäß Art. 5 Abs. 4 VV Fonds Frühe Hilfen entsprechend der Entwicklungen im Land und auf der Grundlage des wissenschaftlichen Berichtes des NZFH alle drei Jahre fortgeschrieben.

## 8 Anlagen

### Anlage 1: Übersicht zur Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte

Gebiet	Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2019 in EURO	Sockelbetrag in EURO <sup>20</sup>	Kinder unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II (31.12.2018) <sup>21</sup>		Kinder unter 3 Jahren (31.12.2018) <sup>22</sup>		Summe der zu schlüsselnden Fördermittel in EURO		jährliche Bundesmittel 2020 – 2022 <sup>24</sup>
			Anzahl	in %	Anzahl	in %	Gesamt in €	in %	
<b>Land Brandenburg</b>	<b>1.393.673,00</b>	<b>1.045.254,75</b>	<b>10.515</b>	<b>100,00</b>	<b>64.231</b>	<b>100,00</b>	<b>304.686,25</b>	<b>100,00</b>	<b>1.349.941</b>
Brandenburg an der Havel	50.586,93	37.940,20	522	4,97	1822	2,84	11.889,14	3,90	49.829,33
Cottbus	62.949,66	47.212,25	799	7,60	2611	4,07	17.772,53	5,83	64.984,78
Frankfurt (Oder)	40.049,25	30.036,94	481	4,57	1390	2,16	10.259,63	3,37	40.296,57
Potsdam	106.143,29	79.607,46	970	9,22	6052	9,42	28.405,36	9,32	108.012,83
Barnim	101.806,05	76.354,54	712	6,77	4700	7,32	21.465,54	7,05	97.820,08
Dahme-Spreewald	85.716,62	64.287,46	531	5,05	4568	7,11	18.526,46	6,08	82.813,92
Elbe-Elster	55.577,42	41.683,07	427	4,06	2354	3,66	11.772,13	3,86	53.455,20
Havelland	85.749,45	64.312,09	569	5,41	4057	6,32	17.866,23	5,86	82.178,32
Märkisch-Oderland	109.133,19	81.849,89	692	6,58	4844	7,54	21.517,31	7,06	103.367,20
Oberhavel	109.160,19	81.870,14	645	6,13	5332	8,30	21.987,76	7,22	103.857,91
Oberspreewald-Lausitz	68.131,84	51.098,88	579	5,51	2599	4,05	14.554,24	4,78	65.653,12
Oder-Spree	93.104,52	69.828,39	709	6,74	4522	7,04	20.992,65	6,89	90.821,04
Ostprignitz-Ruppin	62.480,13	46.860,10	407	3,87	2389	3,72	11.567,79	3,80	58.427,89
Potsdam-Mittelmark	88.207,72	66.155,79	413	3,93	5400	8,41	18.787,76	6,17	84.943,56
Prignitz	45.893,66	34.420,25	419	3,99	1716	2,67	10.145,43	3,33	44.565,68
Spree-Neiße	61.197,31	45.897,98	364	3,46	2532	3,94	11.283,96	3,70	57.181,95
Teltow-Fläming	87.976,93	65.982,70	546	5,19	4669	7,27	18.983,33	6,23	84.966,03
Uckermark	79.808,81	59.856,61	729	6,94	2674	4,16	16.908,99	5,55	76.765,60

<sup>20</sup> Sockelbetrag: 75 % der Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2019 werden dauerhaft pro Landkreis/kreisfreie Stadt festgeschrieben. Weitere Mittel werden über einen Verteilerschlüssel – Bevölkerung der unter 3-jährigen und Bevölkerung der unter 3-jährigen im SGB II Bezug – den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen

<sup>21</sup> Bestand an Kindern in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren (Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Zentraler Statistik-Service: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) unter 3 Jahren (Jahresdurchschnittswert 2018); Land Brandenburg und Kreise (Gebietsstand April 2019)

<sup>22</sup> Anzahl der Kinder unter 3 Jahren

<sup>24</sup> Fördersumme 2020 – 2022 für das Land Brandenburg 1.379.941,00 EURO abzüglich 30.000 EURO Vorwegabzug



## Anlage 2: Projektstruktur zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundestiftung Frühe Hilfen im Land Brandenburg

